



Thunstetten
Bützberg

REGLEMENT SPEZIALFINANZIERUNG VORFINANZIERUNG VERWALTUNGSVERMÖGEN

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern
Genehmigungsexemplar 11. Oktober 2021

in Kraft: 1. Dezember 2021

Spezialfinanzierungsreglement

Die Einwohnergemeinde Thunstetten erlässt gestützt auf

Art. 86 bis 88a der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 folgendes Reglement:

Zweck	Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung "Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen" besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und Art. 88a der Gemeindeverordnung (GV). ² Diese bezweckt die Bereitstellung von Rücklagen zur Deckung des aperiodischen Unterhalts und der Abschreibungen für Investitionen im Verwaltungsvermögen. Dazu gehören Sachanlagen (insbesondere Grundstücke, Strassen und Wege, Tiefbauten, Hochbauten und Mobilien), immaterielle Anlagen (insbesondere Informatik, Nutzungsrechte und Planungen), Beteiligungen sowie Investitionsbeiträge. ³ Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht.
Einlagen in die Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Die jährliche Einlage richtet sich nach den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes der Einwohnergemeinde Thunstetten. ² Der Gemeinderat beschliesst unabhängig seiner Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung die jährliche Einlage mittels Budget und/oder Nachkredit abschliessend.
Entnahmen aus Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können Beträge auf Beschluss des Gemeinderates für den obengenannten Zweck entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Oktober 2021 genehmigt, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.

EINWOHNERGEMEINDE THUNSTETTEN

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. H.-P. Vetsch

sig. G. Capizzi

Hans-Peter Vetsch

Giulia Capizzi

Auflagezeugnis I

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen, während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 14. Oktober 2021 publiziert.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Bützberg, 30. November 2021

Die Gemeindeschreiberin

sig. G. Capizzi

Giulia Capizzi